



**STADT NEUBURG
ORTSTEIL WALDRENNACH**

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Steigäcker“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Steigäcker“

Projekt-Nr.

1780-9

Bearbeiter

M.Eng. M. Baydemir

M.Sc. E. Poser

Datum

07.01.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen
- 04 Begründung – Teil 1
- 05 Begründung – Teil 2 Umweltbericht (*wird im weiteren Verfahren ergänzt*)
- 06 Zusammenfassende Erklärung (*wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt*)

Anlagen

- 07 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)
- 08 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (*wird im weiteren Verfahren ergänzt*)

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)
- Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

RECHTSGRUNDLAGE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.



**STADT NEUBURG
ORTSTEIL WALDRENNACH**

01

Satzungen

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Steigäcker“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

SATZUNGEN

Stadt Neuenbürg



Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Steigäcker“

Satzungen

Der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,
- c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,
 - den Bebauungsplan „Steigäcker“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Steigäcker“

als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans samt örtlichen Bauvorschriften vom **tt.mm.20jj** maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (**02**), Maßstab 1:500, in der Fassung vom tt.mm.20jj,
2. dem Textteil (**03**) mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen (Seiten X-X),
 - B Örtlichen Bauvorschriften (Seiten X-X) und
 - C Hinweisen (Seiten X-X),

in der Fassung vom tt.mm.20jj.

Beigefügt sind eine gemeinsame Begründung (**04**) in der Fassung vom tt.mm.20jj, *der Umweltbericht (05)** (§ 9 Abs. 8 BauGB), in der Fassung vom tt.mm.20jj sowie *die zusammenfassende Erklärung (06)** in der Fassung vom tt.mm.20jj.

Als Anlagen beigefügt sind die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (**07**) in der Fassung vom tt.mm.20jj sowie *die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (08)** in der Fassung vom tt.mm.20jj.

**Dokumente werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

§ 4 Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Neuenbürg, den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Horst Martin, Bürgermeister

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Neuenbürg, den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Horst Martin, Bürgermeister



**STADT NEUBURG
ORTSTEIL WALDRENNACH**

02

Zeichnerischer Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Steigäcker“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung



**STADT NEUBURG
ORTSTEIL WALDRENNACH**

03

Textlicher Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Steigäcker“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	1
1. Art der baulichen Nutzung.....	1
1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	1
2. Maß der baulichen Nutzung.....	1
2.1 Höhe baulicher Anlagen.....	2
3. Bauweise	3
4. Überbaubare Grundstücksfläche und nicht überbaubare Grundstücksfläche	3
5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	4
6. Verkehrsflächen	4
7. Öffentliche Grünflächen.....	4
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*	5
8.1 Bauzeitenbeschränkung.....	5
8.2 Außenbeleuchtung.....	5
8.3 Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen.....	5
8.4 Bodenabstand von Zäunen	6
8.5 Dachbegrünung	6
9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*	6
B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	7
1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen	7
1.1. Dachgestaltung.....	7
1.2. Fassadengestaltung.....	7
2. Werbeanlagen.....	7
3. Grundstücksgestaltung	8
3.1. Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke	8
3.2. Einfriedungen.....	8
4. Versorgungsleitungen	8

5. Stellplatzverpflichtung	8
6. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser	9
C HINWEISE	10

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.1 Allgemeines Wohngebiet

§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

(1) Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

(2) Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

(3) Unzulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

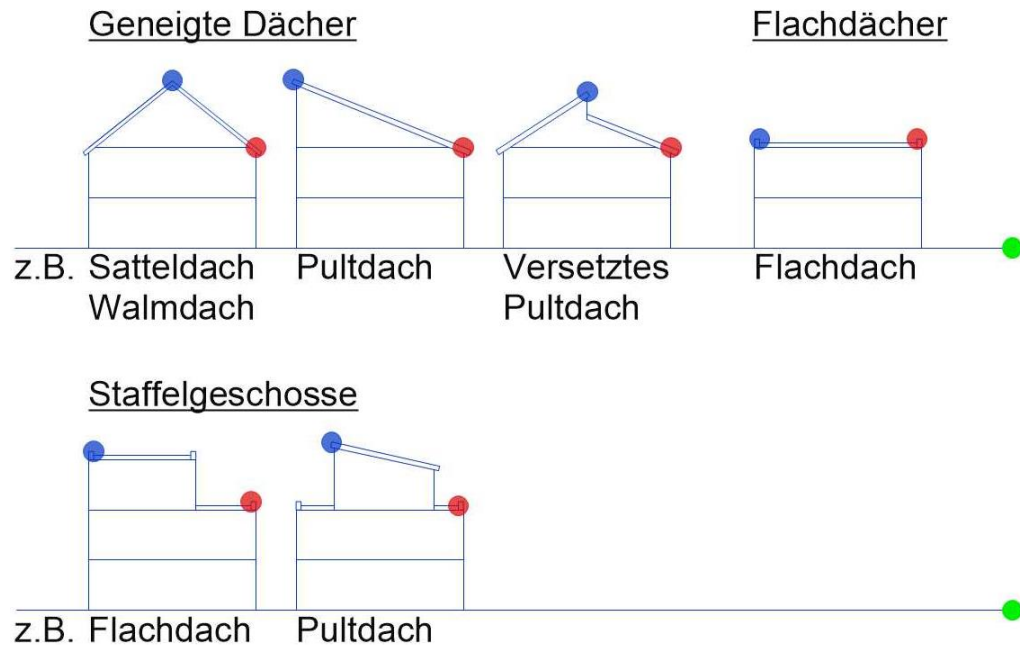
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil durch die Höhe baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl zulässiger Vollgeschosse und die Geschossflächenzahl (GFZ) in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzt.

2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

- (1) Die Höhe baulicher Anlagen ist durch die maximal zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen von Hauptgebäuden im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.
- (2) Die Höhen werden bemessen zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt:



- Unterer Bezugspunkt
- Oberer Bezugspunkt Traufhöhe
- Oberer Bezugspunkt Gebäudehöhe

- (3) Der untere Bezugspunkt ist die Höhe der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze (Bordsteinoberkante), senkrecht gemessen zur Gebäudemitte.* Bei Grundstücken, die von mehreren öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen werden gilt jene als maßgeblich, zu der die Grundstückszufahrt gewandt ist.

**Anpassung im weiteren Verfahren, gem. Erschließungsplanung / Höhenlage der Baugrundstücke*

- (4) Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH_{max}) ist der höchste Punkt des Gebäudes. Bei geneigten Dächern ist dies die Oberkante des Firstes, bei Flachdächern die Oberkante des Daches einschließlich der Attika.
- (5) Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH_{max}) ist bei geneigten Dächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Bei Pultdä-

chern gilt dabei der jeweils tiefer liegende Schnittpunkt. Bei vollflächigen Flachdächern ist die Oberkante des Daches einschließlich der Attika maßgebend. Somit entsprechen sich in diesem Fall Trauf- und Gebäudehöhe. Der niedrigere Wert (festgesetzte maximale Traufhöhe) ist maßgebend.

Bei Gebäuden mit Staffelgeschoss gilt die Oberkante der Attika des letzten Vollgeschosses als Traufhöhe. Staffelgeschosse sind Teilgeschosse, die gegenüber den darunterliegenden Geschossen zurückspringen und eine kleinere Grundfläche aufweisen. Die Grundfläche der Staffelgeschosse muss weniger als 75 % der Grundfläche der darunterliegenden Geschosse betragen.

- (6) Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen eine Traufhöhe von 3,5 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude angrenzenden Geländes auf Zufahrts-/Zugangseite, nicht überschreiten.
- (7) Die maximalen Gebäudehöhen sowie die maximalen Höhen von Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Wärmetauscher) und anderen technischen Anlagen, um maximal 0,8 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Dachrand einzuhalten ist.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

- (1) Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.
- (2) o = offene Bauweise:
Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand und gemäß den Längenbeschränkungen des § 22 Abs. 2 BauNVO sowie der Abstandsregelungen der LBO zu errichten.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 BauNVO sind Einzel- und/oder Doppelhäuser gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil (Nutzungsschablonen) zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

(2) Baugrenzen

Baugrenzen dürfen in geringfügigem Maß durch untergeordnete Bauteile im Sinne von § 5 Abs. 6 der Landesbauordnung überschritten werden.

(3) Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur bis Tiefe der rückwärtigen Baugrenze – bezogen auf die Hauptzufahrtsseite des Grundstücks – und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

An der Einfahrtseite von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ist ein senkrecht gemessener Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße einzuhalten. Davon ausgenommen sind Carports, sofern diese mindestens dreiseitig – darunter straßenseitig – offen sind.

Vollständig erdüberdeckte Tiefgaragen sind auf den gesamten Grundstücksflächen zulässig.

(4) Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Nach § 14 BauNVO Baunutzungsverordnung zulässige Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf eine Gesamtgröße von 50 m² je Baugrundstück beschränkt.

5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In **WA 1** und **WA 2** sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche, die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sowie die Straßenbegrenzungslinie sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- (2) Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient einem „landwirtschaftlichen Weg“.

7. Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- (1) Im zeichnerischen Teil sind öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Quartierspark“ sowie „Spielplatz“ festgesetzt.

- (2) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind Spiel- und Bewegungsflächen, bauliche Anlagen und Spielgeräte, die im Zusammenhang mit den genannten Nutzungen stehen, zulässig.
- (3) Zulässig sind darüber hinaus Wegeführungen, Grünflächen inklusive Pflanzungen, Versickerungsmulden sowie Möblierungen durch Sitzbänke, Mülleimer und ähnliche dem Zweck entsprechende Elemente.
- (4) Die Ausdehnung / Abgrenzung der Spielflächen gegenüber sonstigen öffentlichen Grünflächen ist freibleibend.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

**Ergänzung / Überarbeitung im weiteren Verfahren gem. Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung*

8.1 Bauzeitenbeschränkung

Erforderliche Gehölzrodungen und Baufelddräumungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

8.2 Außenbeleuchtung

- (1) Für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen, usw.) und für Werbeanlagen sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel zulässig: gelbes Licht (Natriumdampflampen) oder warmweiße LED-Leuchten. Es sind insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.
- (2) Die Außenbeleuchtung ist technisch auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder).
- (3) Die Leuchtkegel der Lampen sind nach unten abstrahlend gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z. B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse).

8.3 Oberflächenbelag von Wegen und Stellplätzen

Der Oberflächenbelag von Stellplätzen sowie von freigeführten Fußwegen ist mit wasserdurchlässigen Belägen o.ä., die einen Abflussbeiwert von maximal 0,75 besitzen, herzustellen. Ausgenommen davon sind Fahrgassen.

8.4 Bodenabstand von Zäunen

Auf Baugrundstücken errichtete Zäunungen müssen einen offenen Abstand zum Boden von mindestens 10 cm aufweisen.

8.5 Dachbegrünung

Flachdächer von Hauptgebäuden, Carports und Garagen sind dauerhaft mit einer durchwurzelbaren Substrathöhe von mind. 8 cm und einer artenreichen Mischung aus bodendeckenden, trockenheitsresistenten und pflegeextensiven heimischen Gräsern, Kräutern und Sedum-Arten zu begrünen (extensive Dachbegrünung).

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

** Ggf. Ergänzung im weiteren Verfahren gem. Ausgleichsbedarfen nach Umweltbericht*

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Auf den Baugrundstücken ist jeweils mindestens ein standortgerechter Baum (der 1. oder 2. Ordnung) sowie zusätzlich pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche jeweils ein weiterer standortgerechter Baum anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- (2) Auf den öffentlichen Grünflächen ist je angefangene 200 m² Fläche ein standortgerechter Baum (der 1. oder 2. Ordnung) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1. Dachgestaltung

- (1) Als Dachformen von Hauptgebäuden sind zulässig:
 - In **WA1** und **WA3**: Sattel- und Walmdächer.
 - In **WA2**: Sattel-, Walm-, Zelt-, Pult- und Flachdächer.
- (2) Sattel-, Walm- und Zeltdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad und höchstens 45 Grad auszuführen. Für Pultdächer beträgt die maximale Dachneigung 20 Grad.
- (3) Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in der Dachform dem Hauptgebäude anzupassen oder mit Flachdächern auszuführen.
- (4) Glasierte, reflektierende oder blendende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.

1.2. Fassadengestaltung

- (1) Die Gebäudeaußenflächen sind in den Materialien Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Klinker, Sichtbeton und/oder Glas auszuführen.
- (2) Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte eigener Leistung zulässig. Fremdwerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Fassaden sind mit maximal 1 m² je Gebäude zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur in Form von maximal einem bis zu 1 m² großen Schild je Baugrundstück zulässig.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen mit nach oben abstrahlendem, wechselndem und bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).

- (4) Indirekte Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, sofern davon keine Blendwirkung ausgeht und die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Außenbeleuchtung beachtet werden.

3. Grundstücksgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1. Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO i.V.m. § 9 Abs. 1 LBO

- (1) Nicht überbaute Flächen von Grundstücken, die keiner spezifischen Nutzung dienen, sind gemäß § 9 der Landesbauordnung zu begrünen.
- (2) Die Abdeckung von Flächen mit Steinen außerhalb eines Abstands von 0,5 m von Gebäuden (Ziersplitt, Schottergarten) ist nicht zulässig.

3.2. Einfriedungen

- (1) Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedungen oberhalb einer Höhe von 0,80 m sind aus Hecken oder luft- und lichtdurchlässigen Strukturen, wie z.B. als Maschendraht- oder Stabgitterzaun herzustellen.
- (2) Bezugspunkt ist jeweils die Höhe der Straßenoberkante im Bereich der Einfriedung.

4. Versorgungsleitungen

§ 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

Versorgungsleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

5. Stellplatzverpflichtung

§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt. Weitergehende Regelungen des § 37 LBO bleiben hiervon unberührt.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Festsetzung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

C HINWEISE

Ergänzung im weiteren Verfahren.